

Bauordnung Wald. Bau- und Niveaulinien für diverse Strassen.
 1890. Regierungsratsbeschluss betr. Genehmigung derselben.
 April 3./4.

Antrag an den Regierungsrat.

In Sachen

Genehmigung von Bau- und Niveaulinien für diverse Strassen
 in Wald,

hat sich ergeben:

A. Durch Regierungsbeschluss vom 30. März 1889 wurde dem
 vom Gemeinderat Wald vorgelegten Plane betr. Einführung der
 Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für
 städtische Verhältnisse überhaupt, für das Dorf Wald
 und Umgebung die Genehmigung erteilt.

B. Mit Schreiben vom 10. Februar 1890 ersucht der Ge-
 meinderat Wald um Genehmigung der Bau- und Niveaulinienpläne
 für eine Anzahl Strassen innerhalb des Baurayons nach.

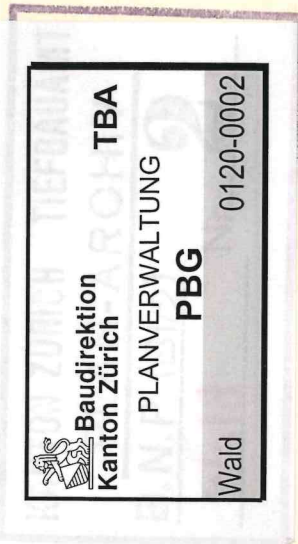
Dem Gesuch ist beigelegt das Zeugnis der Bezirksrats-
 kanzlei Hinwil, wonach gegen den mittelst Publikation vom
 9. Aug. 1889 offen gelegenen Bau- und Niveaulinienplan für
 dieses Baugebiet innert der anberaumten Zeit keine Ein-
 sprachen erhoben worden sind.

C. Gegen die eingesandten Pläne ist nichts einzuwenden,
 sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bau- und Niveaulinien betreffen u.A. zwei
 Strassen I. Klasse. Die Strasse I. Kl. Nr. 15 soll auf der Strecke
 vom Ochsen bis Felsenau bis auf 3.0, seitlich verlegt werden,
 ihre Niveaulinie, wie die 6 m breite Fahrbahn bleiben unver-
 ändert, an letztere schliessen sich 2.0 m breite Trottoire
 an, und es beträgt die Entfernung der Baulinien 16 m. Eine
 Umbaute dieser Strassenanlage ist auf später vorgesehen.

Die Strasse I. Kl. Nr. 14 erhält bei 7,8 m Gebietsbreite
 eine Bauliniendistanz von 13.8 Meter.

Die projektierten neuen Strassenzüge bekommen 6.0 m
 Fahrbahn- und 2.0 m Trottoirbreite bei 16 m Bauliniendistanz,
 während die übrigen bereits bestehenden Strassen je 10.8 und



14.0 m Gebietsbreite bei 6 m breiter Fahrbahn haben und auch beibehalten.

Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Mit möglichster Berücksichtigung der schon bestehenden Bauten und der Wichtigkeit der Strassen selbst, sowie der hier voraussichtlich in Anwendung kommenden Bauart kann die Entfernung der Baulinien als den sanitatischen und baulichen Rücksichten entsprechend betrachtet werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Wald vorgelegten Bau- und Niveaulinienplänen für folgende Strassen:

- 1. Strasse I.Kl.Nr.14 (Wald-Rüti) vom Pfarrhaus bis unterhalb dem Thalhof. ✓
- 2. Strasse I.Kl.Nr.15 (Wald-Laupen) vom Ochsen bis zur Felsenau. ✓
- 3. Stationsstrasse vom Café Bachtel bis zur Station. ✓
- 4. Bestehende Strasse III.Kl. von der Stationsstrasse bis zum Ochsen. ✓
- 5. Projektirte Strasse III.Kl. von der Stationsstrasse bis zur Strasse I.Kl.Nr.14. ✓
- 6. Projektirte Strasse III.Kl. von der Felsenau bis zum Thalhof, ✓

wird die Genehmigung erteilt.

II. Für die vorgesehenen Veränderungen an Strassen I.Kl. hat die Gemeinde seinerzeit spezielle Bauprojekte vorzulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald unter Rückstellung eines genehmigten Plandoppels und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluss des zweiten Plandoppels und übrigen Akten.

Zürich, den 1. April 1890.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten:

sig. Wipf

Beilagen:

- 2 Situationspläne,
- 2 Längenprofilhefte

Gesuch des Gemeinderates Wald d.d. 10.Febr.1890

1 Bezirksrätliches Zeugnis, " " 31.Jan. "

Bericht der Inspektion " " 31.März "

Abschrift

Gemeinderat Wald

Abschrift
Wald, den 10. Februar 1890

Der Gemeinderat W a l d

an den

Hohen Regierungsrat des Kantons Zürich.

Tit.

In der Anlage übermachen Ihnen:

- 1) Situationsplan vom Baugebiet der Gemeinde Wald;
- 2) Längenprofile der projektierten Strassen im Baugebiet Wald, Blatt 182; zur gefl. Genehmigung; ferner fügen bei, das gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 2. Febr. 1889 erforderliche Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil, woraus hervorgeht, dass gegen die vorliegenden Pläne innert der durch öffentliche Publikation angesetzte Frist keinerlei Einsprachen gemacht worden sind.

Hochachtungsvoll:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

sig. Schenkel

Der Schreiber:

sig. Keller

Bezirksrat



Auf Verlangen des Gemeinderates Wald wird andurch bezeugt, dass gegen den mittelst Publikation vom 9. Aug. 1889 offen gelegten Bau- und Niveaulinienplan für das Baugebiet der Ochsen-, Breiten- und Nordwiese Wald innert der anberaumten Frist keine Einsprachen hierorts erhoben worden sind.

Der Gemeinderat Wald vorgedachten Pläne betr. Einführung der Verbindung für die Städte Zürich und Winterthur und für

Hinwil, den 31. Jan. 1890. Für den Bezirksrat und Erhebung der Genehmigung erteilt. Der Ratschreiber :

5. Mit Schreiben vom 10. Februar 1890 hat der Gemeinderat Wald um Genehmigung der Bau- und Niveaulinienpläne für eine Anzahl Strassen innerhalb des Baurayons nach.

Den Gesuch ist beigelegt das Exposé der Bezirksratskanzlei Hinwil, wonach gegen den mittelst Publikation vom 9. Aug. 1889 offen gelegten Bau- und Niveaulinienplan für dieses Baugebiet innert der anberaumten Zeit keine Einsprachen erhoben worden sind.

6. Gegen die eingesandten Pläne ist nichts einzuwenden, sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bau- und Niveaulinien betreffen n.A. zwei Strassen I. Klasse. Die Strasse I. Kl. Nr. 15 soll auf der Strecke vom Ochsen bis Felsenau bis auf 3.0 m seitlich verlegt werden. Ihre Niveaulinie, wie die 6 m breite Fahrbahn bleiben unverändert, an letztere schlossen sich 2.0 m breite Trottoire an, und es beträgt die Entfernung der Baulinien 16 m. Eine Variante dieser Strassenanlage ist auf später vorgesehen.

Die Strasse I. Kl. Nr. 14 erhält bei 7,8 m Gebietsbreite ihre Baulinienabstände von 13,8 Meter.

Die projektierten neuen Strassenanlage bekommen 6,0 m Fahrbahn- und 2,0 m Trottoirbreite bei 16 m Baulinienabstand, während die übrigen bereits bestehenden Strassen je 10,0 und